

Wer stimmt,  
bestimmt!



## Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungssonntag, 13. Juni 2010, Ihre Stimme abzugeben.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Ihnen, der Auflösung des Krankenhausverbandes Zürcher Unterland (KZU) und der Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, zuzustimmen.

Wenn Sie der Überführung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt zustimmen möchten, müssen Sie beide Abstimmungsfragen mit Ja beantworten.

Opfikon, 23. März 2010

Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Stadtrates

Der Präsident  
Der Verwaltungsdirektor

# Abstimmungs- vorlage

## Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2010

### **Auflösung des Krankenhausverbandes Zürcher Unterland (KZU) und Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit**

#### **Antrag**

- 1. Zustimmung zur Auflösung des  
Krankenhausverbandes Zürcher  
Unterland (KZU)**
- 2. Zustimmung zur Gründung der  
Interkommunalen Anstalt KZU,  
Kompetenzzentrum Pflege und  
Gesundheit**

## Das Wichtigste in Kürze

Der Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) besitzt rechtlich die Form eines Zweckverbandes und zählt 21 Trägergemeinden. Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert, die bis Ende 2009 umgesetzt sein musste.

Diese Verfassungsänderung gab den Anlass, die Rechtsform des KZU zu überprüfen. In Absprache mit den Trägergemeinden wurde entschieden, den Zweckverband in eine Interkommunale Anstalt umzuwandeln. Die Interkommunale Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen jedoch, die Entscheidungsprozesse zu straffen und dadurch die Beweglichkeit des Unternehmens zu steigern. Die Gemeinden tragen nach wie vor Verantwortung und können entscheidend mitbestimmen.

Die rechtliche Form des Zweckverbandes soll aufgelöst und gleichzeitig die Interkommunale Anstalt, gemäss vorliegendem Anstaltsvertrag, gegründet werden.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderliche Mehrheit der 21 Trägergemeinden der Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU zustimmt und dadurch rechtskräftig wird.



*Pflegezentrum Bächli, Bassersdorf*

# WEISUNG

## 1. Ausgangslage

Im Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) mit Sitz in Bassersdorf haben sich 21 Gemeinden aus der Region zusammengeschlossen. Der Verband betreibt gegenwärtig drei Pflegezentren an den Standorten Bassersdorf, Kloten und Embrach. Die Leistungen des KZU stehen Personen zur Verfügung, die regelmässige und längerfristige Pflege benötigen, aber nicht auf Spitalpflege angewiesen sind.

Um den Bedarf an Pflegeleistungen im Verbandsgebiet decken zu können, ist der KZU stark gewachsen. Mittlerweile beschäftigt der KZU 330 Mitarbeitende. Er bietet 220 Plätze für pflegebedürftige Menschen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen jährlich 78'000 Pflageleistungen. Das Jahresbudget liegt bei einem Umsatz von rund 29 Millionen Franken. Kurz: Der KZU ist ein mittelgrosses, personalintensives und weiterhin wachsendes Unternehmen.

In den letzten Jahren haben sich die Art und der Umfang der Leistungen in der Langzeitpflege als auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Zweckverbände markant verändert. Der Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) steht vor grossen Herausforderungen.

Die Leistungen in der spezialisierten Pflege werden immer anspruchsvoller. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, weil die Menschen immer gesünder alt werden. Sie treten deshalb immer später in ein Heim ein, dann aber meist mit komplexen Krankheitsbildern. Schliesslich werden auch Demenzerkrankungen, aufgrund der demografischen Entwicklung, weiter massiv zunehmen.

Die Anforderungen an Mitarbeitende, Infrastruktur, Leistungsvielfalt und Leistungsqualität werden steigen. Teilstationäre Angebote werden immer wichtiger. Spezialisierungen werden unerlässlich sein. Spezialisierte, nachfragegerechte Leistungen in hoher Qualität lassen sich aber nur finanzieren, wenn sie für möglichst viele Gemeinden zentral erbracht werden.

Auch aus rechtlichen Gründen musste sich der KZU mit der Zukunftsgestaltung auseinandersetzen. Die neue Kantonsverfassung schreibt den Zweckverbänden vor, bis Ende 2009 ein neues Organ einzuführen, nämlich die Gesamtheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Dieses neue Organ soll über das Initiativ- und Referendumsrecht verfügen.

### 1.1 Zielsetzungen

Wenn sich das Umfeld eines Unternehmens entwickelt, muss sich das Unternehmen mit seinem Umfeld mitentwickeln können. Dazu ist unternehmerischer Spielraum zentral. Die künftige Rechtsform soll folgende Rahmenbedingungen bestmöglich erfüllen.

- Die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse der Organe des Unternehmens dürfen nicht langsamer sein, als die Veränderungsprozesse im Gesundheitswesen.
- Nicht alle Gemeinden haben dieselben Ansprüche an Leistungen der spezialisierten Pflege. Neue Angebote müssen deshalb nicht nur zeitgerecht, sondern auch nachfrage- und bedürfnisgerecht bereitgestellt werden können. „Massgeschneiderte“, der Bezügergemeinde direkt verrechnete Angebote, sollen die Gesamtrechnung entlasten.
- Mit Blick auf die langfristige Entwicklungs- und Investitionsplanung müssen Reserven gebildet, Rückstellungen und Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorgenommen und Fremdkapital aufgenommen werden können.

### 1.2 Vorgehen

Delegiertenversammlung, Betriebskommission und die operative Leitung des KZU sind nach sorgfältiger Prüfung aller in Frage kommender Rechtsformen zur Auffassung gelangt, dass die Umwandlung des Zweckverbandes in eine so genannte Interkommunale Anstalt (im Folgenden Anstalt) die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der spezialisierten Pflege im Zürcher Unterland bietet.

Die Gemeinden wurden in einem zweistufigen Vernehmlassungsverfahren um ihre Meinung gebeten. Dabei wurde die Anstalt auch Zweckverbandsstatuten gegenübergestellt, die den Anforderungen der neuen Kantonsverfassung gerecht würden.

Der Entwurf des Anstaltsvertrags ist bei der grossen Mehrheit der Trägergemeinden auf Zustimmung gestossen. Verschiedene Anregungen der Trägergemeinden konnten zwischenzeitlich berücksichtigt werden. Der Stadtrat Opfikon hat am 20. Oktober 2009 und der Gemeinderat Opfikon am 1. März 2010 einstimmig mit 33:0 Stimmen den Wechsel der Rechtsform vom Zweckverband zur Interkommunalen Anstalt gutgeheissen. Das Gemeindegemeinschaft hat den Anstaltsvertrag einer Vorprüfung unterzogen.

### 1.3 Eckpunkte des Anstaltsvertrages

Die Rechtsform der Anstalt erlaubt es, die Entscheidungsprozesse zu straffen und die Beweglichkeit des Unternehmens zu steigern, ohne die Gemeinden aus der Mitbestimmung auszuschliessen oder aus der Verantwortung zu entlassen.

Hinsichtlich der Mitbestimmung der Gemeinden ist die Rolle des Aufsichtsrates zentral. In diesem Gremium sind die Gemeinden durch Mitglieder ihrer Exekutiven vertreten. Dem Aufsichtsrat kommen weitreichende Befugnisse zu, so unter anderem die Wahl des Verwaltungsrates, die Genehmigung des Grundleistungsauftrages und von Budgetposten, die eine bestimmte Höhe übersteigen.

Die strategische Leitung der Anstalt obliegt einem Verwaltungsrat, die operative Leitung einer Geschäftsleitung. Die Kontrollstelle wird durch übereinstimmenden Beschluss von Aufsichtsrat und Verwaltungsrat bestimmt.

Die Anstalt ist mit einem Dotationskapital von CHF 8'804'565.80 versehen. Es errechnet sich aus den theoretischen Restbuchwerten jener Sachanlagen, für die die Gemeinden Investitionsbeiträge an den Zweckverband geleistet haben. Die Gemeinden gewähren der Anstalt zudem ein Darlehen. Dessen Höhe von CHF 9 Mio. erlaubt es, die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb sicherzustellen.

## 2. Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten haben über die Auflösung des Zweckverbandes und den Beitritt zur Anstalt zu befinden. Die beiden Geschäfte sind voneinander abhängig. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden. Die Anstalt kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen 90% des bei der Auflösung des Zweckverbandes entstehenden Liquidationserlöses ausmachen.

## 3. Antrag

Der Stadtrat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, die vorliegenden Anträge zur Auflösung des Zweckverbandes KZU und der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, anzunehmen.

## 4. Anstaltsvertrag

### 4.1 Grundsätze

Mit der Schaffung der Anstalt wollte der Gesetzgeber den Gemeinden eine Organisationsform zur Verfügung stellen, die ähnliche Züge wie die privatrechtliche Aktiengesellschaft trägt, aber grössere Einflussmöglichkeiten und eine strengere Aufsicht der Gemeinden zulässt.

Der vorliegende Anstaltsvertrag ist so ausgestaltet, dass er einerseits eine hohe betriebliche Freiheit und Flexibilität ermöglicht. Andererseits können die Gemeinden über den Aufsichtsrat bei ganz grundlegenden Fragen weiter mitbestimmen. Damit sichert er Kontinuität in der Aufsicht und Beweglichkeit in der unternehmerischen Ausrichtung.

## 4.2 Organe und Entscheidungskompetenzen

Die Anstalt besteht aus drei Organen:

- a) Verwaltungsrat
- b) Geschäftsleitung
- c) Kontrollstelle

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Personen. Er soll nach fachlichen Kriterien ausgewogen zusammengesetzt werden. Dabei muss es sich nicht um Personen mit Wohnsitz in den Trägergemeinden handeln. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr. Er legt die Geschäftspolitik und das Dienstleistungsangebot fest, erlässt Bestimmungen und Reglemente und fasst über Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung Beschluss. Der Verwaltungsrat kann über Ausgaben bis zu definierten Schwellenwerten selbstständig und damit auch schnell entscheiden. Er vereinbart mit dem Aufsichtsrat den Grundleistungsauftrag und geht Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden oder Dritten ein, die über den Grundleistungsauftrag hinausgehen.

Die Geschäftsleitung besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Sie trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Sie hat Antragsrecht an den Verwaltungsrat und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie setzt das Dienstleistungsangebot der Anstalt um und ist für Personalführung, Anstellungen und Entlassungen zuständig.

Die Kontrollstelle nimmt die finanztechnische Prüfung gemäss der Verordnung über den Gemeindehaushalt wahr. Gegenstand der finanztechnischen Prüfung sind gemäss Art. 34 dieser Verordnung die Jahresrechnung, der Geldverkehr sowie die Bücher ausgewählter Verwaltungsbereiche. Zu prüfen ist, ob die Rechnungsführung und die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der geprüften Organisation entsprechen. Der Anstaltsleitung, d.h. dem Verwaltungsrat, wird umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung erstattet. Dem beaufsichtigenden Gemeindeorgan, d.h. dem Aufsichtsrat, wird ein Kurzbericht erstattet. Die Kontrollstelle wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates bestimmt.

## 4.3 Aufsicht durch die Gemeinden

Der Aufsichtsrat nimmt die Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt wahr. Jede Trägergemeinde hat mindestens einen Vertreter im Aufsichtsrat. Gemeinden mit 10'000 oder mehr Einwohnern stellen einen zusätzlichen Vertreter. Bei den Vertretern der Trägergemeinden muss es sich um Mitglieder der Gemeindevorsteherchaften (Exekutive) handeln. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Aufsichtsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Ausschüsse bilden. Er ist diesbezüglich in seiner Organisation frei. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt, wählt und entlässt den Verwaltungsrat. Er wählt durch übereinstimmenden Beschluss mit dem Verwaltungsrat die Kontrollstelle, genehmigt den jährlichen Grundleistungsauftrag der Anstalt, das Entschädigungsreglement des Verwaltungsrates, budgetierte, einmalige Ausgaben grösser als CHF 5 Mio., budgetierte, wiederkehrende Ausgaben grösser als CHF 2 Mio., nicht budgetierte, einmalige Ausgaben grösser als CHF 2.5 Mio. sowie nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben grösser als CHF 1 Mio..

Der Aufsichtsrat kann durch sein Präsidium, auf Antrag des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Gemeindevorsteherchaften von einem Fünftel der Trägergemeinden einberufen werden.



## 4.4 Leistungsbezug und Gemeindebeiträge

Die Gemeinden bezahlen nur noch, wenn der Aufsichtsrat im Grundleistungsauftrag entsprechende Beiträge bewilligt hat. Der Anteil jeder Gemeinde an den zu tragenden Kosten richtet sich danach, ob ihre Einwohner effektiv Leistungen beziehen.

Allfällige Betriebsverluste gehen grundsätzlich zulasten des Eigenkapitals der Anstalt und werden nicht automatisch durch Defizitbeiträge der Gemeinden ausgeglichen. Die künftigen Investitionen werden von der Anstalt finanziert. Sie kann dazu auch Fremdmittel aufnehmen. Die Gemeinden müssen keine Investitionsbeiträge mehr leisten und können ihre Investitionsrechnung entsprechend entlasten.

## 4.5 Vermögensübertragung

Der aufzulösende Zweckverband überträgt sein Vermögen auf die Anstalt. Sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbandes gehen auf die Anstalt über.

Das Anlagevermögen des Zweckverbandes wird, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert wurde, zum theoretischen Restbuchwert mit degressiver Abschreibung bewertet. Das heisst, dass Investitionsbeiträge ins Verwaltungsvermögen der Gemeinden, jährlich mit 10% des jeweiligen Restbuchwertes abgeschrieben werden. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass Gemeinden, welche ihre Investitionsbeiträge noch nicht vollständig abgeschrieben haben, nicht schlechter gestellt werden.

Um die Kontinuität in den Investitionsprojekten sicherzustellen, werden die von der Delegiertenversammlung bereits gesprochenen Kredite

- für eine Solaranlage in der Höhe von CHF 105'000 (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2009) sowie
- für die Projektierung einer Pflegestation Embrach in der Höhe von CHF 1'300'000 (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2009)

auf die Anstalt übertragen. Aus diesem Grund leisten die Verbandsgemeinden dem Zweckverband die entsprechenden Investitionsbeiträge, auch wenn die Kredite im Übertragungszeitpunkt noch nicht beansprucht wurden. Diese Mittel werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Somit erhalten Gemeinden, die der Anstalt nicht beitreten, ihren Anteil an den noch nicht beanspruchten Krediten über die Ausschüttung des Liquidationserlöses wieder zurück. Soweit die Kredite verwendet wurden, bilden sie Anlagevermögen.

Im Übrigen werden die Aktiven und Passiven entschädigungslos übertragen. Es wird ein Zwischenabschluss per 30. Juni 2010 erstellt. Der Liquidationsanteil der Gemeinden, welche der Anstalt nicht beitreten, wird diesen durch die Trägergemeinden der Anstalt anteilmässig ausbezahlt.

Der im Anstaltsvertrag in Artikel 20 aufgeführte Verteilschlüssel ergibt sich aus den Bestimmungen des Zweckverbandes. Gemäss Statuten bestimmen sich im Falle der Verbandsauflösung die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach der Summe der geleisteten Investitionsbeiträge.

Das Dotationskapital wurde auf CHF 8'804'565.80 festgelegt. Es ergibt sich aus dem theoretischen Restbuchwert derjenigen aus dem Zweckverband übernommenen Sachanlagen, für die die Verbandsgemeinden Investitionsbeiträge geleistet haben. Die Bewertung erfolgte zu diesem Zweck per 31. Dezember 2009. Wenn nicht alle Gemeinden der Anstalt beitreten, wird ihnen der Liquidationsanteil durch die Trägergemeinden der Anstalt ausbezahlt und der Anteil der Trägergemeinden am Dotationskapital der Anstalt erhöht sich leicht.

Da die Anstalt nur zustande kommt, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen mehr als 90 % des Liquidationsanteils des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland ausmachen, liegt die maximale Höhe dieser Auszahlungen bei 10% des Restbuchwertes, d.h. bei CHF 880'456.60. Die folgende Tabelle zeigt, mit welchem Maximalbetrag pro Gemeinde zu rechnen ist – natürlich nur, wenn die Gemeinde sich selber der Anstalt anschliesst:

Gemeinde	Anteil am Liquidationserlös	Anteil am Dotationskapital bei 90% Zustimmung	Anteil an der Auszahlung der nicht beitretenden Gemeinden (Maximalbetrag)
Bachenbülach	3.26%	3.59%	31'608.39
Bassersdorf	8.06%	8.86%	78'008.45
Bülach	15.00%	16.50%	145'275.34
Embrach	7.25%	7.98%	70'260.44
Freienstein/Teufen	2.02%	2.22%	19'546.14
Glattfelden	3.49%	3.84%	33'809.53
Hochfelden	1.32%	1.46%	12'854.67
Höri	2.14%	2.35%	20'690.73
Hüntwangen	0.84%	0.93%	8'188.25
Kloten	21.20%	23.32%	205'322.48
Lufingen	1.21%	1.33%	11'710.07
Niederglatt	1.82%	2.01%	17'697.18
Nürensdorf	4.92%	5.41%	47'632.70
Oberembrach	1.08%	1.19%	10'477.43
Oberglatt	2.23%	2.45%	21'571.19
Opfikon	15.93%	17.52%	154'256.00
Rorbas	2.22%	2.44%	21'483.14
Stadel	0.82%	0.91%	8'012.16
Wasterkingen	0.57%	0.63%	5'546.88
Wil	1.37%	1.51%	13'294.89
Winkel	3.23%	3.55%	31'256.21
<b>Total</b>	<b>100.00%</b>	<b>110.00%</b>	

Es handelt sich beim Dotationskapital um eine Beteiligung, die nicht veräussert werden kann, zum Verwaltungsvermögen gehört und abzuschreiben ist.

Die Vermögenswerte, welche vom Zweckverband auf die Anstalt übertragen werden, setzen sich wie folgt zusammen:

Investition ins Verwaltungsvermögen	Werte per 31. Dezember 2009
Neubau Bächli 1996	5'526'926.63
EDV Anlage 1999	42'788.53
Landkauf Bassersdorf 2001	441'639.08
Bedarfsstudie Unterland 2001	23'706.47
Planung Pflegezentrum Bülach 2003–2007	345'895.37
Telefonzentrale Bassersdorf 2002	124'327.29
Realisierung PZ Kloten 2004	661'120.32
Beleuchtung Bassersdorf 2005	50'875.32
Betten Embrach 2007	141'421.50
Paravent KZU 2007	40'865.29
Solaranlage Bassersdorf 2009 (nominal)	105'000.00
Projektierung Embrach 2 2009 (nominal)	1'300'000.00
<b>Total</b>	<b>8'804'565.80</b>

Alle übrigen Aktiven und Passiven werden entschädigungslos übertragen. Im Wesentlichen sind dies:

- flüssige Mittel
- Debitoren
- Transitorische Aktiven
- Vorräte
- Pflagemobilien
- Therapiemobilien
- Übrige Mobilien
- Kreditoren
- Depots
- Transitorische Passiven
- Mitarbeitenden- und Bewohnerfonds

#### 4.6 Darlehen

Die Gemeinden verpflichten sich, den laufenden Betrieb der Anstalt bei Bedarf mittels eines verzinslichen, auf maximal 30 Jahre befristeten Darlehens von insgesamt höchstens CHF 9 Mio. zu sichern.

Der Beschluss über die Einforderung oder Rückzahlung der Darlehen oder Teilen davon liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Sollte eine Gemeinde aus der Anstalt austreten, wird ihr ein gewährtes und noch nicht rückerstattetes Darlehen spätestens zwei Jahre nach dem Austritt zurückbezahlt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Anstalt ausreichend Zeit für eine allfällige Neuregelung der Finanzierung bleibt.

Die Anteile der Gemeinden am Darlehen berechnen sich ebenfalls aufgrund der Anteile am Dotationskapital. Da diese sich aufgrund der 90%-Regel noch leicht verändern können, handelt es sich dabei um folgende Maximalbeträge:

Gemeinde	Anteil am Dotationskapital	Anteil bei 90%	Maximale Höhe des Darlehens
Bachenbülach	3.26%	3.59%	323'100.00
Bassersdorf	8.06%	8.86%	797'400.00
Bülach	15.00%	16.50%	1'485'000.00
Embrach	7.25%	7.98%	718'200.00
Freienstein-Teufen	2.02%	2.22%	199'800.00
Glattfelden	3.49%	3.84%	345'600.00
Hochfelden	1.32%	1.46%	131'400.00
Höri	2.14%	2.35%	211'500.00
Hüntwangen	0.84%	0.93%	83'700.00
Kloten	21.20%	23.32%	2'098'800.00
Lufingen	1.21%	1.33%	119'700.00
Niederglatt	1.82%	2.01%	180'900.00
Nürensdorf	4.92%	5.41%	486'900.00
Oberembrach	1.08%	1.19%	107'100.00
Oberglatt	2.23%	2.45%	220'500.00
Opfikon	15.93%	17.52%	1'576'800.00
Rorbas	2.22%	2.44%	219'600.00
Stadel	0.82%	0.91%	81'900.00
Wasterkingen	0.57%	0.63%	56'700.00
Wil	1.37%	1.51%	135'900.00
Winkel	3.23%	3.55%	319'500.00
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>110%</b>	

Die Darlehen werden zum Sparkonto-Zinssatz der Zürcher Kantonalbank, abzüglich einem Viertel-Prozent, mindestens aber zu einem Viertel-Prozent, verzinst. Sie können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.

Bei Austritten aus dem Zweckverband verändert sich die im Gründungszeitpunkt bestehende Darlehensverpflichtung der in der Anstalt verbleibenden Trägergemeinden nicht. Dies führt zu einer Reduktion des Gesamtbetrags, welcher die Anstalt von ihren Trägergemeinden als Darlehen beziehen kann.

Den Gemeinden steht es offen, der Anstalt unabhängig von dieser Bestimmung weitere Darlehen zu frei vereinbarten Bedingungen zu gewähren (vgl. Art. 25).

#### 4.7 Aufnahme von Fremdkapital und Pflicht zur Leistung von Bürgschaften

Gemäss Anstaltsvertrag kann die Anstalt Fremdkapital aufnehmen. Da es sich beim Anlagevermögen der Anstalt um Verwaltungsvermögen handelt, kann die Anstalt keine oder nur beschränkte Banksicherheiten bieten. An deren Stelle tritt eine in der Höhe definierte Pflicht zur Abgabe von Bürgschaftserklärungen der Gemeinden.

Artikel 26 Absatz 2 regelt, wann die Pflicht zur Abgabe von Bürgschaftserklärungen greifen soll: Sie kommt zum Zug, wenn die Anstalt zur Finanzierung von Investitionen Fremdmittel bei Dritten aufnimmt. Diese konkreten Verpflichtungen der Anstalt gegenüber Dritten werden durch die Trägergemeinden durch Bürg-

schaften in der Höhe von insgesamt maximal CHF 30 Mio. abgesichert.

Jede Trägergemeinde verbürgt nur einen Betrag, der ihrem Anteil an der gesamthaft zu verbürgenden Summe entspricht. Die Bürgschaftserklärungen werden so formuliert, dass eine Gemeinde nur für ihren Teilbetrag haftet und nicht darüber hinaus für die Anteile der anderen Gemeinden einstehen muss. Der Anteil jeder Trägergemeinde richtet sich nach der Einwohnerzahl. Stichtag ist der 31. Dezember jenes Jahres, das dem Jahr in dem der Verwaltungsrat die Pflicht zur Leistung der Bürgschaften beschliesst, vorangeht. Damit soll sichergestellt werden, dass Gemeinden, welche die Angebote des KZU vergleichsweise stark beanspruchen und damit einen hohen Kostendeckungsbeitrag liefern, nicht schlechter gestellt werden, als Gemeinden, welche die Einrichtungen wenig auslasten und damit auch wenig zur Kostendeckung beitragen.

Auf Basis der Einwohnerzahlen per 31.12.2008 würden daraus für die einzelnen Trägergemeinden folgende Höchstbeträge ihrer Bürgschaften resultieren, sofern sämtliche Gemeinden beitreten. Bei einem späteren Austritt einzelner Gemeinden erhöht sich der Betrag für die verbleibenden Gemeinden entsprechend.

Gemeinde	Anzahl Einwohner per Ende 2008 (Statist. Amt ZH)	Anteil am Total in %	Maximale Höhe der Bürgschaft in Fr.
Bachenbülach	3'776	3.40%	1'020'558.93
Bassersdorf	10'743	9.68%	2'903'565.83
Bülach	16'793	15.13%	4'538'730.43
Embrach	8'641	7.78%	2'335'447.49
Freienstein-Teufen	2'252	2.03%	608'659.62
Glattfelden	4'119	3.71%	1'113'263.30
Hochfelden	1'869	1.68%	505'144.24
Höri	2'448	2.21%	661'633.54
Hüntwangen	976	0.88%	263'788.54
Kloten	17'425	15.70%	4'709'544.32
Lufingen	1'608	1.45%	434'602.43
Niederglatt	4'459	4.02%	1'205'156.85
Nürensdorf	4'950	4.46%	1'337'861.94
Oberembrach	988	0.89%	267'031.84
Oberglatt	5'491	4.95%	1'484'080.79
Opfikon	14'614	13.17%	3'949'800.90
Rorbas	2'239	2.02%	605'146.04
Stadel	1'916	1.73%	517'847.17
Wasterkingen	555	0.50%	150'002.70
Wil	1'272	1.15%	343'789.98
Winkel	3'864	3.48%	1'044'343.14
<b>Total</b>		<b>100%</b>	<b>30'000'000.00</b>

Beim Austritt einer Gemeinde aus der Anstalt bleiben die während der Mitgliedschaft übernommenen Bürgschaften erhalten. Hingegen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, Bürgschaften im Zusammenhang mit Investitionen einzugehen, die nach ihrer Kündigung beschlossen werden.

Gemeindeseitig handelt es sich bei der Übernahme von Bürgschaften um eine Eventualverpflichtung. Eine eigentliche Haftung der Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt wird mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen nach Haftungsrecht ausgeschlossen.

Nach dem kantonalen Haftungsrecht haften die Trägergemeinden von Gesetzes wegen für Schadenersatzansprüche, wenn die Anstalt diese nicht zu leisten vermag. Gemäss heutiger Auslegung des Gemeindeamtes haften die Trägergemeinden in diesem Fall solidarisch.

#### 4.8 Gebühregrundsätze

Die Anstalt soll nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Sie ist unter Vorbehalt abweichender Vorgaben im Grundleistungsauftrag oder in individuellen Leistungsvereinbarungen gehalten, kostendeckend zu

arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Entsprechend sind die Gebühren und andere Entgelte für die von der Anstalt erbrachten Leistungen grundsätzlich so festzulegen, dass sie unter Anrechnung von Zahlungen Dritter kostendeckend sind.

Es werden zwei Angebotsformen für die Trägergemeinden unterschieden:

1. Im Grundleistungsauftrag werden die Leistungen vereinbart, die allen Trägergemeinden zur Verfügung stehen. Soweit der Grundleistungsauftrag nichts anderes bestimmt, sind für diese Leistungen, soweit innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich, kostendeckende Gebühren zu verrechnen. Das noch nicht in Kraft getretene Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wird künftig neue Einschränkungen über die Höhe der an die Leistungsempfänger und Krankenkassen verrechenbaren Kosten machen. Erachtet es der Aufsichtsrat als angebracht, eine bessere Qualität der Leistungen vorzusehen, als sie mit den überwältzaren Kosten möglich ist, (z. B. eine erhöhte Pflegequalität) so kann er im Grundleistungsauftrag Abgeltungen für die dafür nötigen ungedeckten Kosten festlegen. Der Grundleistungsauftrag legt die daraus resultierenden Beiträge der Gemeinden fest. Der Grundleistungsauftrag wird jährlich vom Verwaltungsrat beantragt und vom Aufsichtsrat genehmigt.
2. In individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden oder Dritten werden Leistungen geregelt, welche über den Grundleistungsauftrag hinausgehen. Diese Angebote müssen separat und individuell entschädigt und finanziert werden. Sie sind mit einer Gewinnmarge zu verrechnen und werden durch den Verwaltungsrat verabschiedet.

Anstelle der generellen Defizitbeiträge durch die Gemeinden treten in Zukunft deren Beiträge an die nicht kostendeckend zu erbringenden Leistungen des Grundleistungsauftrags. Die Höhe allfälliger Abgeltungen wird jährlich im Grundleistungsauftrag pro Pflage-tag und Pflage-stufe festgelegt. Die Verteilung dieser Kosten auf die Trägergemeinden erfolgt gemäss den im Betriebsjahr auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Pflage-tage pro Pflage-stufe. Mit dieser Regelung ist sicher gestellt, dass eine Gemeinde nur Kosten übernehmen muss, wenn ihre Einwohner auch Leistungen beziehen. Die Höhe dieser allfälligen Kosten kann im Moment nicht beziffert werden. Bewohner aus den Trägergemeinden werden gleich behandelt. Für Bewohner ohne Wohnsitz in den Trägergemeinden können Zuschläge erhoben werden.

#### 4.9 Kündigungsfrist

Aufgrund der möglichen Fremdfinanzierung sowie der Tatsache, dass die Anstalt keine Betriebsdefizitgarantie von Seiten der Trägergemeinden hat, kann der Austritt einer Gemeinde für die Anstalt weitreichendere Konsequenzen haben als im Zweckverband, vor allem wenn der Austritt zu einer Unterauslastung kostenintensiver Angebote führt. Beim Zweckverband ist die entsprechende Investition bereits finanziert und die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen. Bei der Anstalt bleiben die Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber den Kreditgebern bestehen. Im Interesse der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und zum Schutze der verbleibenden Gemeinden wurde die Kündigungsfrist deshalb auf vier Jahre angesetzt. Dies soll der Anstalt ausreichend Zeit geben, sich im Falle des Austritts einzelner Gemeinden auf die neue Situation einstellen zu können.

#### 4.10 Anpassungen, Weiterentwicklung und Auflösung der Anstalt

Mit der Überführung des Zweckverbandes in eine Anstalt setzt der Souverän einen Rahmen für den Betrieb der Langzeitpflege. Wesentliche Änderungen dieses Rahmens bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten, weniger weitgehende Änderungen sind Sache der Gemeindeparlamente bzw. der Exekutiven. Artikel 32 des Anstaltsvertrages benennt wesentliche Änderungen, ohne sie abschliessend aufzuzählen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedingt eine Anpassung des Anstaltsvertrages. Die Auflösung der Anstalt ist mit der Zustimmung von 3/4 aller Trägergemeinden an der Urne möglich.

## 5. Haltung der einzelnen Organe

### 5.1 Delegierte

Die anwesenden Delegierten (inkl. drei Delegierte von Opfikon) haben an der Delegiertenversammlung des Krankenheimverbandes Zürcher Unterland vom 3. September 2009 einstimmig der Abnahme des Anstaltsvertrages zur Interkommunalen Anstalt zugestimmt.

### 5.2 Stadt- und Gemeinderat

Stadt- und Gemeinderat empfehlen Ihnen einstimmig, der Auflösung des Zweckverbandes Krankenheim Zürcher Unterland KZU und der Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, zuzustimmen.

## 6. Vorgehen bei einer Ablehnung

Der Auflösungsbeschluss für den Zweckverband muss einstimmig gefällt werden. Die Anstalt kommt nur zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen mehr als 90% des Liquidationsanteils des Zweckverbandes ausmachen. Der Zweckverband kann nur aufgelöst werden, wenn die Interkommunale Anstalt zustande kommt.

Opfikon hat einen Anteil von 15.93 % am Liquidationserlös. Lehnt Opfikon die Auflösung des Zweckverbandes und/oder die Gründung der Interkommunalen Anstalt ab, bleibt der Zweckverband bestehen. In diesem Falle müssten die Zweckverbandsstatuten in einem längeren Prozess den kantonalen Vorgaben angepasst werden. Während dieser Phase wäre der Zweckverband weiterhin voll handlungsfähig.

Sollte der KZU ein Zweckverband bleiben, wären die revidierten Statuten von der Delegiertenversammlung und anschliessend vom Stadtrat und Gemeinderat zu beschliessen.



# ANSTALTSVERTRAG ZUR INTERKOMMUNALEN ANSTALT

3. September 2009

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Bestand und Zweck
- 2 Organisation
- 3 Personal und Arbeitsvergaben
- 4 Finanzen
- 5 Aufsicht
- 6 Rechtsschutz
- 7 Vertragsänderungen, Kündigung, Auflösung und Liquidation
- 8 Schlussbestimmungen

## 1 BESTAND UND ZWECK

### Art. 1

#### Bestand

- 1 Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon-Glattbrugg, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Wil und Winkel gründen unter dem Namen KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### Art. 2

#### Rechtspersönlichkeit und Sitz

- 1 Die interkommunale Anstalt besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in Bassersdorf.

### Art. 3

#### Zweck

- 1 Die Anstalt bezweckt den Bau, die Organisation und den Betrieb von Pflegezentren und anderen stationären und ambulanten Pflegeangeboten im Einzugsgebiet der Trägergemeinden.
- 2 Die Anstalt kann ihre Angebote für alle oder einzelne Trägergemeinden erstellen. Sie berät und unterstützt die Trägergemeinden bei individuellen Lösungen von Pflege-, Betreuungs-, Präventions- und Beratungsangeboten.
- 3 Sie übernimmt im Umfang ihrer Tätigkeit gemäss Abs. 1 und 2 im Rahmen des Grundleistungsauftrags (Art. 10 Abs. 4 und 28 Abs. 1) sowie der darüber hinaus gehenden individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden (Art. 10 Abs. 4) den gesetzlichen Versorgungsauftrag, der den Trägergemeinden obliegt.
- 4 Die Angebote der Anstalt stehen allen erwachsenen Personen offen – in erster Linie aus den Trägergemeinden – welche nicht auf eine Akutversorgung angewiesen sind. Zielsetzung der Anstalt ist es, Gesundheitsdienstleistungen für die betroffene Person und das Gesundheitswesen als Gesamtes diversifiziert und koordiniert anzubieten.
- 5 Zur Erfüllung des Zweckes kann die Anstalt Grundstücke erwerben sowie bestehende Einrichtungen übernehmen oder sich an solchen beteiligen.
- 6 Die Anstalt kann weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, die der Aufgabenerfüllung dienen oder um damit zusammenhängende Aufgaben zu besorgen. Die Kernaufgabe ist von der Anstalt selbst wahrzunehmen.

### Art. 4

#### Nutzung und Beitritt weiterer Gemeinden

- 1 Die Nutzung der Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden ist möglich.
- 2 Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt ist möglich.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Allgemeines

#### Art. 5

##### Organe der Anstalt

- 1 Die Organe der Anstalt sind:
  - Der Verwaltungsrat
  - Die Geschäftsleitung
  - Die Kontrollstelle

#### Art. 6

##### Aufsicht durch die Trägergemeinden

- 1 Die Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt durch den Aufsichtsrat wahr.

#### Art. 7

##### Zeichnungsberechtigung

- 1 Das Organisationsreglement regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 2 Die Verpflichtung der Anstalt bedarf immer einer Kollektivunterschrift.

#### Art. 8

##### Bekanntmachung

- 1 Die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.
- 2 Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Anstaltsangelegenheiten zu orientieren.
- 3 Der Verwaltungsrat orientiert den Aufsichtsrat sowie die Trägergemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Anstalt.

### 2.2 Verwaltungsrat

#### Art. 9

##### Zusammensetzung

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Personen. Er wird nach fachlichen Kriterien ausgewogen zusammengesetzt.
- 2 Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### Art. 10

##### Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.
- 2 Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach Gesetz und Anstaltsvertrag nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 3 Er erlässt Verfügungen im Aufgabenbereich der Anstalt, insbesondere im Benutzungsverhältnis unter Einschluss von Gebühren.
- 4 Zu seinen unübertragbaren Befugnissen gehören:
  - Strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik und des Dienstleistungsangebots
  - Erlass der für den Betrieb und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten notwendigen Bestimmungen und Reglemente, insbesondere des Organisationsreglements, des Personalreglements und der Benutzungs- und Tarifordnung
  - Beschlussfassung über Anschlussverträge mit anderen Gemeinden
  - Ernennung der Geschäftsleitung
  - Beschlussfassung über das Budget
  - Beschlussfassung über Jahresbericht und -rechnung
  - Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 28
  - Beschlussfassung über die Einforderung oder Rückzahlung der Darlehen oder Teilen davon gemäss Artikel 20
  - Beschlussfassung über die Geltendmachung der Pflicht der Trägergemeinden zur Abgabe von Bürgschaftserklärungen gemäss Art. 26 Abs. 2
  - Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
  - Abschluss des Grundleistungsauftrags mit dem Aufsichtsrat, welcher auch die allfälligen Beiträge der Gemeinden festlegt
  - Abschluss der individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden, welche über den Grundleistungsauftrag hin-

- aus gehen
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch den Aufsichtsrat oder die Trägergemeinden unterliegen

**Art. 11**  
**Aufgabendelegation**

- 1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 10 Absatz 1 und Absatz 4 mit dem Organisationsreglement oder im Einzelfall Aufgaben und Kompetenzen, unter Einschluss der Verfügungskompetenz, an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder an die Geschäftsleitung übertragen.

**Art. 12**  
**Beschlussfassung**

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- 3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

**Art. 13**  
**Einberufung und Teilnahme**

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des Organisationsreglementes, welche Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Er kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- 3 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

**2.3 Die Geschäftsleitung**

**Art. 14**  
**Zusammensetzung**

- 1 Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird durch das Organisationsreglement bestimmt. Sie besteht aus ein bis fünf Mitgliedern.

**Art. 15**  
**Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung nach den Vorgaben des Verwaltungsrates. Ihr stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
  - Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates
  - Umsetzung des Dienstleistungsangebotes der Anstalt
  - Anstellung, Entlassung und Führung des Personals
  - Festsetzung der Preise und Gebühren für bestimmte Dienstleistungen im Rahmen der Tarifordnung des Verwaltungsrates
  - Ausgabenvollzug
- 2 Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

**2.4 Kontrollstelle**

**Art. 16**  
**Zusammensetzung**

- 1 Der Kontrollstelle wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates bestimmt.

**Art. 17**  
**Aufgaben**

- 1 Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Gemeindehaushalt schriftlich Bericht.
- 2 Die Organe der Anstalt übergeben der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

## 3 PERSONAL UND ARBEITS-VERGABEN

**Art. 18**  
**Anstellungsbedingungen**

- 1 Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich. Soweit nichts anderes festgelegt wird, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht.

**Art. 19**  
**Öffentliches Beschaffungswesen**

- 1 Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## 4 FINANZEN

**Art. 20**  
**Finanzstruktur**

- 1 Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- 2 Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital aus, an dem sie sich nach folgendem Schlüssel beteiligen:

Bachenbülach	3.26%
Bassersdorf	8.06%
Bülach	15.00%
Embrach	7.25%
Freienstein-Teufen	2.02%
Glattfelden	3.49%
Hochfelden	1.32%
Höri	2.14%
Hüntwangen	0.84%
Kloten	21.20%
Lufingen	1.21%
Niederglatt	1.82%
Nürensdorf	4.92%
Oberembrach	1.08%
Oberglatt	2.23%
Opfikon	15.93%
Rorbas	2.22%
Stadel	0.82%
Wasterkingen	0.57%
Wil	1.37%
Winkel	3.23%

- 3 In diesem Verhältnis leisten sie Einlagen von insgesamt CHF 8'804'565.80 als Dotationskapital. Dieses wird durch die Übertragung des Anspruchs jeder Trägergemeinde am Liquidationsergebnis des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) aufgebracht.
- 4 Falls nicht alle in Artikel 1 genannten Gemeinden der Anstalt beitreten, erhöht sich der Anteil der verbleibenden Gemeinden am Dotationskapital entsprechend.
- 5 Entsprechend ihrem in Abs. 2 festgelegten prozentualen Anteil am Dotationskapital gewähren die Trägergemeinden der Anstalt bei Bedarf ein verzinsliches und auf maximal 30 Jahre befristetes Darlehen von insgesamt maximal CHF 9'000'000.– Dieser Betrag reduziert sich um den Betrag, der auf austretende Gemeinden im Zeitpunkt ihres Austritts entfallen würde. Die Darlehen werden zum Sparkonto-Zinssatz der Zürcher Kantonalbank, abzüglich einem Viertel-Prozent, mindestens aber zu einem Viertel-Prozent, verzinst. Sie können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.
- 6 Das Darlehen ist innert 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die Einforderung zu bezahlen. Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrates durch die Anstalt vor Ablauf der Laufzeit rückerstattet werden.
- 7 Die Anstalt übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU). Das Anlagevermögen des Zweckverbandes, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert wurde, wird dabei zum theoretischen Restbuchwert bewertet. Barwerte werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Im Übrigen werden die Aktiven und Passiven entschädigungslos übernommen.

## **Art. 21**

### **Finanzierungsmodell**

- 1 Die Anstalt wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- 2 Die Anstalt ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 22. Das Finanzvermögen, abzüglich Fremdkapital, soll jedoch das Total eines Jahresaufwands nicht übersteigen.
- 3 Die Finanzierung des Betriebs erfolgt durch die Erhebung von Gebühren, Taxen und Preisen sowie Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenversicherer und der gesetzlichen Entschädigungen. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.
- 4 Investitionen werden nach den Vorgaben der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeschrieben und verzinst.
- 5 Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital zugeschrieben.

## **Art. 22**

### **Gebühregrundsätze und Kostentragung**

- 1 Gebühren und andere Entgelte für die von der Anstalt erbrachten Leistungen in der stationären und ambulanten Pflege gemäss Grundleistungsauftrag sind im Rahmen des übergeordneten Rechts grundsätzlich so festzulegen, dass sie kostendeckend sind. Dabei sind Zahlungen Dritter und die gemäss übergeordnetem Recht allenfalls zwingend durch die Gemeinden zu tragenden Kosten anzurechnen.
- 2 Die Gebühren richten sich nach der Institution (Pflegezentrum), der Art des Aufenthalts, (insbesondere Pflegezentren oder Tages und Nachtkliniken), der Dauer des Aufenthalts, dem Pflegegrad, besonderen Betreuungs-, Pflege- und Behandlungsleistungen, erhöhtem Komfort und besonderen weiteren Leistungen.
- 3 Soweit sich aus dem übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Recht oder aus Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton oder mit Trägergemeinden nichts Abweichendes ergibt, werden die Gebühren von den Bewohnern, Gästen, Patienten bzw. weiteren Leistungsempfängern erhoben.
- 4 Kosten von Pflegeleistungen gemäss Grundleistungsauftrag, welche nicht durch die Gebühren gemäss obigen Grundsätzen gedeckt sind, werden durch die Trägergemeinden getragen. Die Höhe dieser Kosten wird pro Pflergetag und Pflegestufe im jährlichen Grundleistungsauftrag gemäss Art. 28 festgelegt. Diese Kosten werden nach der im Betriebsjahr auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Pflergetage pro Pflegestufe verteilt.
- 5 Bewohner aus den Trägergemeinden werden gleich behandelt. Für Bewohner ohne Wohnsitz in den Trägergemeinden können Zuschläge erhoben werden.
- 6 Bei Leistungen im Rahmen des Grundleistungsauftrags oder einer Leistungsvereinbarung mit der betreffenden Trägergemeinde haftet die Trägergemeinde subsidiär für uneinbringliche Gebühren und Entgelte, die ihre Einwohner der Anstalt schulden.
- 7 Die Gebühren werden von der Geschäftsleitung im Rahmen der Tarifordnung des Verwaltungsrats festgesetzt.
- 8 Die Beratung und Unterstützung von Trägergemeinden oder Dritten zu Pflege-, Betreuungs-, Präventions- und Beratungsangeboten gemäss individuellen Leistungsvereinbarungen werden unter Einrechnung einer Gewinnmarge verrechnet.

## **Art. 23**

### **Finanzhaushalt**

- 1 Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Anstalt sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

## **Art. 24**

### **Rechnungsjahr**

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 25**

### **Fremdmittel**

- 1 Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten kann die Anstalt Fremdmittel bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

## **Art. 26**

### **Haftung und Bürgschaftserklärungen**

- 1 Für Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt der Bestimmungen des Haftungsgesetzes ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begrün-

dende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

- 2 Die Trägergemeinden sind verpflichtet, auf Beschluss des Verwaltungsrates hin innert 30 Tagen je einzeln anteilmässig Bürgschaftserklärungen abzugeben für Verbindlichkeiten, welche die Anstalt gegenüber Dritten zur Finanzierung von Investitionen eingeht. Die Gesamtsumme der Bürgschaftserklärungen aller Gemeinden beträgt maximal CHF 30'000'000.–. Gemeinden die den Anstaltsvertrag gemäss Art. 33 gekündigt haben, sind nicht verpflichtet, Bürgschaften zu leisten, wenn die zu verbürgende Verbindlichkeit der Finanzierung von Investitionen dient, die nach ihrer Kündigung beschlossen wurden.
- 3 Der im Falle der Haftung nach dem kantonalen Haftungsgesetz von jeder Gemeinde zu tragende Anteil und die Höhe der von jeder Trägergemeinde abzugebenden Bürgschaftserklärungen bestimmt sich jeweils im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres, in dem die die Haftung zum Tragen kommt bzw. der Verwaltungsrat die Pflicht zur Leistung der Bürgschaften beschliesst.

## **5 AUFSICHT**

### **Art. 27**

#### **Aufsichtsrat**

- 1 Die Aufsicht über die Anstalt wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.
- 2 Die Zahl der Vertreter wird nach der Einwohnerzahl der Trägergemeinden abgestuft. Sie beträgt für Gemeinden:
  - mit 10'000 Einwohner und mehr: 2 Vertreter
  - bis 10'000 Einwohner: 1 Vertreter
- 3 Die Vertreter der Trägergemeinden werden durch die Gemeindevorsteherchaften aus deren Mitte bestimmt.
- 4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- 5 Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz eines von der Vorsteherchaft der Anstaltssitzgemeinde bezeichneten Vertreters.

### **Art. 28**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die gesamten Tätigkeiten der Anstalt. Dabei kommen ihm die nachfolgenden Aufgaben zu:
  - Wahl, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Verwaltungsratspräsidenten
  - Die Wahl der Kontrollstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates
  - Genehmigung des jährlichen Grundleistungsauftrags der Anstalt, welcher auch die allfälligen Beiträge der Gemeinden festlegt
  - Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates
  - Genehmigung von budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als CHF 5 Mio.
  - Genehmigung von budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als CHF 2 Mio.
  - Genehmigung von nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als CHF 2.5 Mio.
  - Genehmigung von nicht budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als CHF 1 Mio.
  - Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen
  - Kenntnisnahme von Finanzplan, Budget, Jahresbericht und –rechnung
  - Kenntnisnahme von Organisationsreglement, Personalreglement und Benutzungsordnung

Der Aufsichtsrat kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

### **Art. 29**

#### **Einberufung**

- 1 Der Aufsichtsrat wird einberufen:
  - Von seinem Präsidium
  - Auf Antrag des Verwaltungsrates
  - Auf Antrag der Gemeindevorsteherchaften von einem Fünftel der Trägergemeinden

### **Art. 30**

#### **Beschlussfassung**

- 1 Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

---

## 6 RECHTSSCHUTZ

### Art. 31

#### Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten

- 1 Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Rekurs eingereicht werden.
- 2 Verfügungen der Geschäftsleitung mit Ausnahme von Verfügungen im öffentlichen Beschaffungswesen können innert 30 Tagen beim Verwaltungsrat angefochten werden.
- 3 Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Trägergemeinden sowie unter den Trägergemeinden über die Anwendung dieser Statuten sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 7 VERTRAGSÄNDERUNGEN, KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### Art. 32

#### Vertragsänderungen

- 1 Für Änderungen, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, ist die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne erforderlich. Dazu gehören insbesondere:
  - Die Änderung des Anstaltszwecks
  - Die Erhöhung des Dotationskapitals
  - Wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligung der Gemeinden
  - Die Änderung der Bestimmungen zur Nachschusspflicht
  - Die Änderung der Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats
- 2 Für andere Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden durch die Gemeindeversammlung resp. durch das Gemeindeparlament erforderlich.

### Art. 33

#### Kündigung

- 1 Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf das Jahresende diesen Vertrag kündigen. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.
- 3 Bereits eingegangene Verpflichtungen der austretenden Trägergemeinde werden durch den Austritt nicht berührt.
- 4 Mit Austritt einer Gemeinde endet das Amt ihres Vertreters im Aufsichtsrat.
- 5 Beim Austritt einer Gemeinde wird das durch die Gemeinde gewährte Darlehen spätestens zwei Jahre nach dem Austritt rückerstattet.
- 6 Bei Austritt einer Gemeinde bleiben die von ihr gemäss Art. 26 Abs. 2 für Verbindlichkeiten der Anstalt abgegebenen Bürgschaftserklärungen bestehen. Sie hat keinen Anspruch auf deren vorzeitige Ablösung.

### Art. 34

#### Auflösung

- 1 Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Trägergemeinden an der Urne möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres der Auflösung.

## 8 Schlussbestimmungen

### Art. 35

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1 Dieser Anstaltsvertrag tritt einen Monat nach Rechtskraft des Beschlusses über das Zustandekommen der Anstalt in Kraft.
- 2 Er kommt nur zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen mehr als 90 % des Liquidationsanteils des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland ausmachen und der Zweckverband Krankenhausverband Zürcher Unterland aufgelöst wird.
- 3 Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsdauer gemäss Art. 9 zusammen, so werden die Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.
- 4 Die Anstalt nimmt ihre operative Tätigkeit am 1. Juli 2010 auf.
- 5 Die für den Betrieb und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten notwendigen Bestimmungen und Reglemente des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland, welche bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Anstalt rechtskräftig beschlossen wurden, gelten sinngemäss für die Anstalt, bis sie durch die Anstaltsorgane für unanwendbar erklärt bzw. durch entsprechende Erlasse der Anstalt abgelöst werden. Sie gelten längstens bis zum 31. Dezember 2014.
- 6 Der Anstaltsvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.



